jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/11/16 3Ob122/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1988

Norm

EO §216 I

Rechtssatz

Für die Zuweisungen aus dem Meistbot bildet die dingliche Haftung der Liegenschaft die Obergrenze. Allfällige höhere Verbindlichkeiten des Schuldners sind ohne Belang. Hingegen kann nicht mehr zugesprochen werden, als auch geschuldet ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 122/88
  Entscheidungstext OGH 16.11.1988 3 Ob 122/88
  RZ 1989/28 S 84 = BankArch 1989,822

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0003236

Dokumentnummer

JJR_19881116_OGH0002_0030OB00122_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at